



AXA Versicherung AG · Postfach 92 01 34 · 51151 Köln

Rainer Fröhlich  
Fröhlich Bau Kran  
und Baustellenlogistik  
Am Seekanal 3  
15834 Rangsdorf

Postfach 92 01 34  
51151 Köln

Helaba  
BIC: WELADEDXXX  
IBAN: DE04 3005 0000 0000 4441 66  
www.AXA.de

**Ihr Ansprechpartner:**  
Bereich Industriekunden Nord  
Sabine Meinke  
Transport  
Telefon: 040 3297-28586  
Telefax: 040 3297-44 28586  
E-Mail: sabine.meinke@axa.de

30.01.2018

### **Verkehrs-Haftungs-Versicherung 30 09 00 05716**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß bestätigen wir Ihnen, dass bei der AXA Versicherung AG über den o.g. Vertrag eine Verkehrs-Haftungs-Versicherung besteht.

1.

Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus nachfolgend beschriebenen, entgeltlichen Aufträgen innerhalb Deutschlands:

- Schwertransporte;
- Kranarbeiten;
- Beförderungen, soweit diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem dem Versicherungsnehmer erteilten Kranarbeitenauftrag stehen;
- Transportleistungen mittels besonderer Beförderungs- oder Hebemittel;
- Grobmontagen und –demontagen, soweit diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Auftrag gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.1.4 der Besonderen Vereinbarungen für die Schwertransport- und Kranarbeiten-Haftungsversicherung (Fassung Mai 2012) stehen.
- Bergen und Abschleppen im Sinne von § 2 (1), Ziffer 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes;
- Lagerung oder Verwahrung von Fahrzeugen/Sachen, soweit diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem dem Versicherungsnehmer erteilten Bergungs- oder Abschleppauftrag stehen.

Vertragsgrundlage bilden hierfür die Besonderen Vereinbarungen für die Schwertransport- und Kranarbeiten-Haftungsversicherung (Fassung Mai 2012), sowie für Abschlepp- und Bergungsaufträge die Besonderen Vereinbarungen für die Bergungs- und Abschlepp-Haftungs-Versicherung (Mai 2012).

Die Grenzen der Versicherungsleistung ergeben sich

- im innerdeutschen Straßengüterverkehr nach den §§ 431 bis 433 HGB;
- die Höchstleistung des Versicherers, auch wenn mehrere Anspruchsteller geschädigt sind, beträgt für Schäden aus Schwertransport- und Kranaufträgen je Schadenereignis 3.000.000,00 EUR.

Fürs Bergen und Abschleppen ist die Versicherungsleistung ist wie folgt begrenzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| - für Sachschäden                           | EUR 250.000,- |
| - für Sachfolge- und reine Vermögensschäden | EUR 25.000,-  |
| - für ein Schadenereignis insgesamt         | EUR 250.000,- |



**Verkehrs-Haftungs-Versicherung 30 09 00 05716**

jedoch für konkurrierende Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung oder unerlaubter Handlung, auch wenn mehrere Anspruchsteller geschädigt sind, je Schadenereignis 125.000,- EUR.

2.

Es gelten außerdem die Allgemeinen Bedingungen für die Speditions-Versicherung (AVB Spedition 2008 – Fassung 2011) mitversichert.

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2003), jeweils gültige Fassung, sofern der Spediteur die ADSp nicht ausdrücklich abbedungen hat.

Die Grenzen der Versicherungsleistung betragen je Geschädigten und je Verkehrsvertrag

Für Speditionsverträge:

- bei Güter- und Güterfolgeschäden 1.250.000,- EUR;
- bei reinen Vermögensschäden 250.000,- EUR;
- für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktrecht) 250.000,- EUR;

Der Versicherer leistet höchstens 2.000.000,- EUR je Schadenereignis. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen den oben genannten Betrag übersteigen.

Die Höchstleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres 4.000.000,- EUR.

3.

Für Frachtverträge:

- bei Güter- und Güterfolgeschäden 2.000.000,- EUR je Schadenereignis, auch mehrere Anspruchsteller geschädigt sind
- bei Sachfolge- und reinen Vermögensschäden 250.000,- EUR
- für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktrecht) 500.000,- EUR.

Im Fall rechtsgültig getroffener Vereinbarungen über Beförderungen im innerdeutschen Straßengüterverkehr leistet der Versicherer gemäß § 449 Abs. 2 HGB Ersatz für Verlust oder Beschädigung von Gütern mit 40 Sonderziehungsrechten für jedes kg des Rohgewichts der Sendung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. P. Kumm